

Ausführungs- bestimmung

zum Reglement über die
Ausrichtung von
Betreuungsgutscheinen für die
familienergänzende
Kinderbetreuung (ABfK)

Ausgabe 2026, Version 1.0

Genehmigung / Inkraftsetzung

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:

Gemeinderatssitzung vom 02. Juni 2026, Geschäft 102

Inkraftsetzung: 01. Oktober 2026

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:



Thomas Ochs



die Gemeindeschreiberin:



Patricia Merz

Inhaltsverzeichnis

Definition Betreuungsgutschein.....	2
Zu Art. 3 - Definition Betreuungsgutschein	2
Höhe der Betreuungsgutscheine	2
Zu Art. 4 - Höhe der Betreuungsgutscheine.....	2
Anspruchsberechtigung.....	2
Zu Art. 5 – Anspruchsberechtigung	2
Antrag für Betreuungsgutscheine	3
Zu Art. 6 – Antrag für Betreuungsgutscheine	3
Relevantes Einkommen	3
Zu Art. 7 - Relevantes Einkommen	3
Änderung Verhältnisse	3
Zu Art. 8 - Änderung der Verhältnisse	3
Gültigkeit der Betreuungsgutscheine	3
Zu Art. 9 - Gültigkeit der Betreuungsgutscheine	3
Vergütung der Betreuungsgutscheine.....	3
Zu Art. 10 - Vergütung der Betreuungsgutscheine.....	3

Definition
Betreuungsgutschein

Zu Art. 3 - Definition Betreuungsgutschein

1. Das Betreuungspensum wird wie folgt berechnet:
Ein Betreuungstag pro Woche entspricht = 1/1 Tag
Ein Halbttag mit Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht = $\frac{3}{4}$ Tag
Ein Halbttag ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht = $\frac{1}{2}$ Tag
2. Für die Betreuung eines Kindes, das besondere Bedürfnisse und deshalb einen höheren Betreuungsaufwand aufweist, wird der Betreuungsgutschein gleich berechnet wie bei Babys.
Voraussetzung ist das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis). Wird ein Kind mit besonderen Bedürfnissen vom Heilpädagogischen Dienst des Kantons Thurgau (HPD) erfasst und abgeklärt, wird die Finanzierung der Betreuungsmehrkosten über die entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem HPD abgewickelt.

Höhe der
Betreuungsgutscheine

Zu Art. 4 - Höhe der Betreuungsgutscheine

1. Der Gutschein wird in der Regel für ein Jahr berechnet. Davon wird den Eltern gemäss rechtskräftigem Entscheid der Gemeindeverwaltung üblicherweise quartalsweise und auf Antrag monatlich ausbezahlt. Davon kann abgewichen werden, um zu einer auf alle Monate verteilten Staffelung (z.B. bei unterjährigem Eintritt/Austritt) zu gelangen.
2. Erziehungsberechtigte, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, bezahlen den minimalen Elternbeitrag.
3. Die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine sowie deren Berechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
4. Die anerkannten Kitas/Tagesfamilien nach Art. 5 Abs. 2 werden von der Gemeinde Amlikon-Bissegg über ihre Tarife informiert. Tarifänderungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Anspruchsberechtigung

Zu Art. 5 – Anspruchsberechtigung

1. Bei nicht klar definierten Arbeitspensen (z.B. Stundenlohn) wird zur Berechnung eines Vollpensums mit der Basis von 42 Stunden pro Woche gerechnet.
2. Das deklarierte Erwerbspensum von Selbstständigerwerbenden muss in einem nachvollziehbaren, realistischen Verhältnis zu den deklarierten Einnahmen stehen.
3. Ist zusätzlich zum vereinbarten Betreuungsumfang aus zwingenden Gründen (z.B. krankheitsbedingter Mehraufwand) vorübergehend eine Zusatzbetreuung erforderlich, können auf Antrag der Eltern ausnahmsweise zusätzliche Betreuungsgutschriften ausgerichtet werden. Der Antrag ist in der Regel im Voraus einzureichen. Die Kita/Tagesfamilie hat die Zusatzbetreuung gegenüber der Gemeinde zu bestätigen.
4. Denjenigen Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, jedoch auf Stellensuche sind, können auf Antrag ausnahmsweise während maximal sechs Monaten Betreuungsgutschriften ausgerichtet werden. Diese Anspruchsberechtigung kann für maximal weitere sechs Monate verlängert werden. Während der zweiten Bezugsdauer sind der Gemeindeverwaltung monatlich Arbeitsbemühungen vorzuweisen.

Antrag für
Betreuungsgutscheine

Zu Art. 6 – Antrag für Betreuungsgutscheine

1. Der unterzeichnete Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist der Gemeinde vor dem Eintritt des Kindes in die Kita bzw. Betreuung durch Tagesfamilie einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Antrags werden keine rückwirkenden Zahlungen geleistet. Der Anspruch wird ab Einreichedatum berechnet.
2. Nachgeforderte Unterlagen oder Angaben müssen bis spätestens 1 Monat nach Betreuungsbeginn eingereicht werden.

Relevantes
Einkommen

Zu Art. 7 - Relevantes Einkommen

1. Erfolgt eine neue Steuerveranlagung, haben die Eltern die Gemeinde innert Monatsfrist darüber zu informieren, falls das steuerbare Einkommen um mehr als 10 % vom bisherigen abweicht. In diesem Fall erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung, welche zu Nachzahlungen oder Rückforderungen führen kann.
2. Bei Abweichungen von den üblichen Verhältnissen werden bei der Einkommensberechnung Schenkungen, ausserordentliche Liegenschaftsunterhaltskosten, Einkaufszahlungen in die Pensionskasse u. dgl. nicht als Abzüge berücksichtigt. Ordentliche Einzahlungen in die berufliche Vorsorge sind davon nicht betroffen.

Änderung Verhältnisse

Zu Art. 8 - Änderung der Verhältnisse

1. Eine Einkommensänderung ist wesentlich und bewirkt eine Neuberechnung des Betreuungsgutscheines, wenn die Abweichung mindestens 10 % des steuerbaren Einkommens beträgt.
2. Die Gemeindeverwaltung prüft mindestens einmal jährlich die Verhältnisse bei der Kita/Tagesfamilie.

Gültigkeit der
Betreuungsgutscheine

Zu Art. 9 - Gültigkeit der Betreuungsgutscheine

Der Einlösungsrayon für die Einlösung von Betreuungsgutscheinen bezieht sich auf deutschsprachige Kitas/Tagesfamilien im ganzen Kanton Thurgau. Eine Erweiterung auf ausserkantonale Kitas/Tagesfamilien ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag und mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.

Vergütung der
Betreuungsgutscheine

Zu Art. 10 - Vergütung der Betreuungsgutscheine

1. Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine an die Erziehungsberechtigten erfolgt quartalsweise, auf Antrag monatlich.
2. Beträge unter Fr. 20.00 werden auf das Guthabenkonto übertragen und mit der nächsten Auszahlung verrechnet.
3. Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita/Tagesfamilie nicht nach, kann die Kita/Tagesfamilie nach erfolgloser erster Mahnung der Gemeinde Antrag auf Direktzahlung gemäss Abs. 2 stellen.